

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden - Württemberg (KAG) sowie § 6 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 22.07.2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) vom 14.05.2024 beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Der Absatz 7 und der Absatz 8 des § 3 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses, verbindliche Anmeldung, Änderung der Betreuungsform / Sonderleistungen

(7) Im Aufnahmeantrag (Abs. 1) müssen die Sorgeberechtigten die benötigte Betreuungsform (§ 4 Abs. 5) verbindlich festlegen. In der Kleinkindbetreuung beginnen die Kinder bei der Eingewöhnung im Basismodell. Ist die Eingewöhnung abgeschlossen, kann das Betreuungsmodell erhöht werden.

Die Änderung einer Betreuungsform ist ausschließlich zu jedem neuen Kindergartenjahr am 01. September oder zum 01. April eines Jahres möglich. Der Änderungsantrag muss der Gemeinde Ingersheim, Hauptamt, bis spätestens 6 Wochen vor den in Satz 2 genannten Stichtagen schriftlich vorliegen. Hiervon ausgenommen sind Änderungen der Betreuungsformen, wenn die Betreuungszeit aus familiären oder beruflichen Gründen erhöht werden soll. Darüber wird in Absprache mit der Einrichtungsleitung entschieden. Das Änderungsformular erhalten die Eltern bei der jeweiligen Einrichtungsleitung.

(8) Die Sonderleistung „Mittagessen (§ 4 Abs. 5)“ kann nach Abschluss der Eingewöhnung schriftlich bei der Einrichtungsleitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung verbindlich beantragt werden.

Die Sonderleistung „Mittagessen“ kann nur gebucht werden, wenn in der Einrichtung dafür noch freie Plätze vorhanden sind.

Einrichtung	Anzahl der Plätze für ein warmes Mittagessen
Kinderhaus Mörike	45
Zwerge	22
Brühlkindergarten	30
Wichtel	20
Kinderhaus Uhlandstraße	40
Knirpse	10
Kinderhaus Wurzelwerk	32
Schönblickkindergarten	16

In der Ganztagesbetreuung (ab 45 Stunden/Woche) ist ein warmes Mittagessen verpflichtend. In der Betreuungsform verlängerte Öffnungszeiten (35 Stunden/Woche) besteht die Möglichkeit ein warmes Mittagessen dazu zu buchen, sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. In der Betreuungsform Basismodell (30 Stunden/Woche) ist es nur in Ausnahmefällen möglich und sofern ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, ein warmes Mittagessen hinzu zu buchen.

Übersteigt die Nachfrage das Angebot an zur Verfügung stehenden Mittagessensplätzen können folgende Kriterien entscheidend sein:

- Berufstätigkeit beider Eltern
- Umfang der Berufstätigkeit
- Beginn, Zeitpunkt Wiederaufnahme der Berufstätigkeit
- Betreuungsumfang
- alleinerziehend
- Geschwisterkind

In der Kleinkindbetreuung wird aus pädagogischen Gründen die Teilnahme am Mittagessen empfohlen. Eine Änderung im Umfang der Sonderleistung „Mittagessen“ während des laufenden Kindergartenjahres muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme schriftlich der Einrichtungsleitung mitgeteilt werden.

Die Absätze 5, 9, 10 und 11 des § 4 erhalten folgende neue Fassungen:

§ 4

Gebührenmaßstab und Höhe der Gebühren

(5) Die Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt. Es werden die nachfolgend dargestellten Betreuungsformen zu den angegebenen Gebühren angeboten:

Betreuungsformen für Kinder über 3 Jahren	Gebühr (ab 1.09.2025)
Basismodell (RG/VÖ-Modell), bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr oder in der jeweiligen Regelzeit der Einrichtung)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	165,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	128,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	86,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	39,00 €
VÖ-Modell, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück / Tag in der Zeit von 7.30 bis 14.30 Uhr, sofern dies im Rahmen der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung möglich ist)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	205,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	157,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	104,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	49,00 €
Ganztagsmodell I, bis 40 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	361,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	280,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	194,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	109,00 €
Ganztagsmodell (FLEX), bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Bei einem Kind unter 18 Jahren	407,00 €
Bei zwei Kindern unter 18 Jahren	315,00 €
Bei drei Kindern unter 18 Jahren	217,00 €
Bei vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	122,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (<u>muss</u> bei GT-Betreuung dazu gebucht werden)	85,00 €
Tägl. Beitrag	4,50 €

Betreuungsformen für Kinder unter 3 Jahren, Kleinkindbetreuung	Gebühr (ab 01.09.2025)
Basismodell, Kleinkindbetreuung, bis 30 Stunden/Woche (max. 6 Stunden/Tag in der Zeit von 7.30 bis 13.30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	371,00 €
VÖ-Modell Kleinkindbetreuung, bis 35 Stunden/Woche (max. 7 Stunden am Stück/Tag in der Zeit zwischen 7:30 Uhr – 14:30 Uhr)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	465,00 €
Ganztagsmodell (FLEX), bis 45 Stunden/Woche (innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung; Grundgebühr ohne Mittagessen)	
Keine Geschwisterstaffelung, außer § 4 Abs. 4 Satz 2	612,00 €
Mittagessen, auf Grundlage von 11 Besuchsmonaten (muss bei GT-Betreuung dazu gebucht werden) mtl. Beitrag	85,00 €
Tägl. Beitrag	4,50 €

Die Kosten für das warme Mittagessen werden von der Gemeinde zu den Eigenkosten auf der Grundlage von 11 Besuchsmonaten weitergegeben. Bei höheren Bezugskosten für das Essen erhöht sich die jeweils zu zahlende Gebühr um die Steigerung der Erhöhung des Essenskostenanteils.

(9) Die Betreuungsgebühren können bei einer Aussetzung der Betreuung von mindestens zwei Monaten (z.B. längerer Auslandsaufenthalt der Familie) auf das Basismodell verringert werden. Der Betreuungsplatz wird in dieser Zeit für das Kind freigehalten. Die Verringerung der Gebühr muss schriftlich beantragt werden.

(10) Die erhöhte Gebühr für die Kleinkindbetreuung wird bis zu dem Monat erhoben, der dem Monat vorangeht, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.

(11) Auf die Gebühren nach Abs. 5 wird ein Nachlass in Höhe von 30% gewährt, wenn eine Bedürftigkeit nach den Sozialgesetzbüchern besteht und kein Anspruch auf wirtschaftliche Jugendhilfe durch das Landratsamt gegeben ist. Dies gilt insbesondere für Familien und Alleinerziehende, die Anspruch auf Wohngeld haben.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen (Kindergartengebührensatzung) tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Ingersheim, 22.07.2025

gez. Simone Lehnert
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.